

1.

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Abholpreise inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit einzel- vertraglich nicht eine Lieferung und/oder Montage vereinbart worden ist.

Zahlungen sind rein Nettokasse in bar zu leisten.

2.

Der Liefertermin ist unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein fester Termin vereinbart. Der Kunde kann 4 Wochen nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehnt. Vom Verkäufer zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder dessen Lieferanten, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einen unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferfristen um den Zeitraum der nicht zu vertretenden Störung.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar.

3.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Übergabe, Lieferung bzw. Beendigung der Montage schriftlich zu rügen. Bei Vorliegen eines Mangels erfolgt nach Wahl von HOCO Küchen-Studio Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Erst wenn die zweite Nachbesserung fehlschlägt, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Nicht ersetzt wird der Zeitaufwand des Käufers für die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten.

4.

Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für die Käufer zumutbar sind.

In Prospekten, Anzeigen oder ähnlichem enthaltene Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich.

5.

Der Kaufpreis ist mit der Abnahme in voller Höhe zur Zahlung fällig. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, für jedes Mahnschreiben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu fordern und Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz gemäß §1 Diskontsatz- Überleitungs-Gesetz zu berechnen.

Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

6.

Der Käufer hat die Ware nach Absendung der schriftlichen Bereitstellungsanzeige binnen 2 Wochen abzunehmen. Bei Überschreitung der Frist sind pauschale Lagerkosten pro Tag in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass HOCO Küchen-Studio keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer die im wesentlichen mangelfreie Kücheneinrichtung ohne Einschränkung der bestimmungsmäßigen Funktion nutzen kann.

7.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen sowohl aus dem Vertrag als auch aus der dauernden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen i.H. des zwischen dem Verkäufer und Kunden vereinbarten Kaufpreises inklusive Umsatzsteuer ab, die dem

Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder durch Bearbeitung weiterverkauft werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Kaufsache mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

8.

Wird eine vereinbarte Anzahlung nicht termingerecht vorgenommen und tritt der Verkäufer aus diesem Grund vom Vertrag zurück oder lehnt der Käufer ohne gerechtfertigten Grund die Erfüllung des Vertrages ab, steht dem Verkäufer jeweils ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages zu. Dieser Betrag ist höher oder niedriger festzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

9.

Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Hersteller die Produktion der Ware eingestellt hat oder Lieferschwierigkeiten aufgrund höherer Gewalt eintreten, sofern die Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

10.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugang zu der Küche zur Ausführung von Gewährleistungsarbeiten zu verschaffen. Lehnt der Käufer eine Terminabsprache ab, oder werden 3 vereinbarte Termine von ihm nicht wahrgenommen, steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht an dem Kaufpreis wegen eventueller Mängel zu.

11.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

12.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung zu rechnen.

13.

Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Gerichtsstand Rostock als örtlich zuständig vereinbart.

14.

Sollte eine der genannten Bestimmungen unwirksam oder für unwirksam erklärt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt automatisch eine, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt.

15.

Auf die Aufbewahrungsfrist des Kaufvertrages, der Rechnung oder des Zahlungsbeleges von zwei Jahren nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG wird hingewiesen.